

Regeländerungen für Geschäftsführer während der Krise

I. Änderungen zur Insolvenzantragspflicht

1. Verlängerung der Schonfrist

Am **28. Januar 2021** hat der Gesetzgeber die erneute Verlängerung der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht für den Fall der Überschuldung sowie der Zahlungsunfähigkeit **bis zum 30. April 2021 beschlossen**. Voraussetzung ist, dass das betroffene Unternehmen im Zeitraum vom 1. November 2020 bis 28. Februar 2021 einen Antrag auf die Gewährung finanzieller Hilfeleistungen im Rahmen staatlicher Hilfsprogramme zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie gestellt hat.

Die Pflicht zur Insolvenzantragsstellung **besteht jedoch weiterhin**, wenn

- der Antrag auf staatliche Hilfen von vornherein keine Aussicht auf Erfolg hat, oder
- die erlangbaren Staatshilfen überhaupt nicht ausreichend sind, die Insolvenzreife zu beseitigen.
- die Insolvenzreife nicht auf den Folgen der COVID-19-Pandemie beruht, oder
- keine Aussichten darauf bestehen, eine bestehende Zahlungsunfähigkeit zu beseitigen.

War das antragspflichtige Unternehmen am 31. Dezember 2019 nicht zahlungsunfähig wird widerleglich vermutet, dass die Insolvenzreife pandemiebedingt ist und eine bestehende Zahlungsunfähigkeit beseitigt werden kann.

2. Prüfung der Zahlungsunfähigkeit

Geschäftsführer und Vorstände machen sich **zivil- und strafrechtlich haftbar**, wenn sie einen erforderlichen Insolvenzantrag nicht rechtzeitig innerhalb der **gesetzlichen Dreiwochenfrist** seit Eintritt der Zahlungsunfähigkeit stellen. Der Aussetzungszeitraum bis zum 30. April 2021 darf nur ausgeschöpft werden und die haftungs- und anfechtungsrechtlichen Privilegierungen gelten nur, wenn die vorgenannten Voraussetzungen vollständig erfüllt sind.

Zahlungsunfähigkeit ist gegeben, wenn der Schuldner nicht innerhalb von drei Wochen in der Lage ist, 90 Prozent seiner in diesem Zeitraum fälligen Gesamtverbindlichkeiten zu begleichen.

Im Falle einer Insolvenzreife ist also genau zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Aussetzung der Insolvenzantragspflichten bis zum 30.04.2021 vorliegen.

3. Änderungen zur Überschuldung

Liegen die obigen Voraussetzungen für eine Verlängerung der Schonfrist bis 30.04.2021 nicht vor, muss bei Überschuldung ein Insolvenzantrag gestellt werden, wenn keine positive Fortführungsprognose möglich ist. Bei Unternehmen, die von der Pandemie betroffen sind, gilt bei Überschuldung im Jahr **2021** ein **verkürzter Prognosezeitraum**. Für eine positive Fortführungsprognose genügt es, wenn sie nachweisen, dass sie ihre Schulden in den nächsten vier Monaten begleichen können. In diesem Zusammenhang bietet sich die Durchführung des neu geschaffenen außergerichtlichen Restrukturierungsverfahrens an.

Lässt sich die Überschuldung nicht beseitigen, ist nunmehr **innerhalb 6 Wochen** ein Insolvenzantrag zu stellen.

II. Pflichten für Geschäftsleiter durch das StaRUG

1. Einrichtung eines Krisenfrühwarnsystems

Geschäftsführer und CEOs haben nach **§ 1 StaRUG** künftig fortlaufend über Entwicklungen, die den Fortbestand eines Unternehmens gefährden können, zu wachen und erforderlichenfalls Gegenmaßnahmen zu ergreifen und den Überwachungsorganen unverzüglich Bericht zu erstatten. Das StaRUG verpflichtet Geschäftsleiter dementsprechend zur Implementierung eines **Krisenfrühwarnsystems und zu einem Krisenmanagement**. Damit sind die Geschäftsführer und Vorstandsmitglieder verpflichtet, fortlaufend die Liquidität und Entwicklung des Unternehmens zu überwachen.

2. Restrukturierungspflicht bei drohender Zahlungsunfähigkeit

Der Geschäftsführer ist nach § 1 Abs. 1 S. 2 StaRUG verpflichtet, die Krisenanzeichen frühzeitig zu erkennen und dann geeignete Sanierungsmaßnahmen zu ergreifen.

Zu diesem Zweck hat der Gesetzgeber den außergerichtlichen Restrukturierungsrahmen eingeführt. Zugang zum Sanierungskonzept des Restrukturierungsrahmens erhalten nur Unternehmen, die nur **drohend zahlungsunfähig** sind, die Möglichkeit zur Unternehmensrettung, wenn nur 75 % der Gläubiger pro Gruppe, gemessen an der Forderungshöhe (nicht nach Köpfen) dem Plan zustimmen.

Hierzu muss der Geschäftsführer mit einem Restrukturierungsberater **einen umfassenden Restrukturierungsplan** erstellen, in dem er u.a. die aktuelle Situation des Unternehmens

aufzeigt, die Gläubiger nach Rechtsstellung in Gruppen einteilt und die Rettungsmaßnahmen beschreibt, die das Unternehmen nachvollziehbar vor der Insolvenz bewahren sollen.

3. Haftung für Zahlungen während der Insolvenzreife

Besonders hohe finanzielle Haftungsgefahren bringen Zahlungen der Geschäftsleitung während der Insolvenzreife. Grundsätzlich haften Geschäftsführer und Vorstände für **alle Zahlungen** (z.B: Löhne, Lieferanten, AG-Anteile, Krankenkassen etc.), die nach Eintritt der Insolvenzreife geleistet werden, mit ihrem gesamten Privatvermögen, es sei denn, diese Zahlungen waren mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns vereinbar. Als Faustregel kann man sich aber merken, dass der Geschäftsführer für den Großteil der Zahlungen außerhalb des 3 Wochenzeitraums haftet.

Im Zeitraum der Aussetzung der Antragspflicht bis zum 30.04.2021 (siehe I.) gelten jedoch alle Zahlungen im ordnungsgemäßen Geschäftsgang oder zur Wiederaufnahme des Geschäftsbetriebes oder zur Umsetzung eines Sanierungskonzepts als mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns geleistet (§ 2 COVInsAG). Hierfür haftet der Geschäftsführer nicht.

Nicht eingeschränkt ist die Haftung für Zahlungen an Gesellschafter, die zur Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft führen (§ 64 S. 3 GmbHG).

Doch auch hier ist **sehr genau zu prüfen**, ob die Voraussetzungen für die Aussetzung der Insolvenzantragspflichten bis zum 30.04.2021 gegeben sind, da die Haftung für derartige Zahlungen schnell existenzbedrohend für den Geschäftsführer werden können.

4. Kreditgewährungen und Gesellschafterdarlehen bis 30.04.2021

a) Privilegierung für Krisendarlehen

Solange die Antragspflicht ausgesetzt ist (siehe I.), gelten Zahlungen auf und die Bestellung von Sicherheiten für in der Krise gewährte Kredite, als nicht gläubigerbenachteiligend und sind somit **nicht anfechtbar**, (§ 2 Abs.1 Nr. 4 COVInsAG).

Sofern Sie als Geldgeber/Gesellschafter eine Gesellschaft für überlebensfähig halten und diese mit einem Darlehen ausstatten wollen, sollte die Darlehensgewährung bis Ende April erfolgen, wenn die Gesellschaft derzeit zahlungsunfähig ist. Mitunter kann es auch sinnvoll sein, bis zum 30.04.2021 (bei bloß überschuldeten Gesellschaften) **Gesellschafterdarlehen auf Vorrat** zu gewähren, um die beschriebene Privilegierung für den Insolvenzfall bei der Gesellschafterfinanzierung zu erreichen. Dies kann sich beispielsweise empfehlen, wenn von Ihnen ohnehin in Kürze Investitionen beabsichtigt waren.

Dabei ist zu beachten, dass durch die vorzunehmende Passivierung des Darlehens keine Überschuldungsproblematik entsteht bzw. sich verschärft.

b) Ordnungsgemäße Rückzahlung

Bei den Darlehensrückzahlungen ist später darauf zu achten, dass sie mit der ursprünglich vertraglich vereinbarten Laufzeit und Konditionen übereinstimmen. Nachträgliche Änderungen der Rückzahlungsmodalitäten können schädlich sein und zur Anfechtbarkeit führen. Im Zweifel ist zu überlegen, eine möglichst lange Darlehenslaufzeit zu vereinbaren, aber frühere (Teil-) Rückzahlungen vertraglich zuzulassen.

Außerdem dürfte es auch darauf ankommen, dass das Darlehen nicht nur vertraglich zugesagt, sondern auch bis Ende April 2021 ausgezahlt wird oder zumindest die Finanzierungszusage erteilt wird und die Auszahlung zeitnah erfolgt. Nach Möglichkeit sollten Sicherheiten auch noch im September mit dinglicher Wirkung bestellt werden.

III. Weitere Konsequenzen für Geldgeber, Lieferanten, Banken

Sofern die haftungs- und anfechtungsrechtlichen Erleichterungen bei Zahlungsunfähigkeit bis zum 30.04.2021 nicht vorliegen, ergeben sich für Vertragspartner erhebliche Risiken.

1. Erhöhte Anforderungen bei Kreditvergaben

Bei Kreditgewährungen müssen Kreditgeber **verstärkt darauf achten**, dass ihr Schuldner nicht zahlungsunfähig ist, die Haftungserleichterungen bis zum 30.04.2021 eingreifen oder dass eine bereits eingetretene Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft durch die Kreditaufnahme zumindest wieder vollständig und nachhaltig beseitigt werden kann. Andernfalls besteht ein Haftungsrisiko wegen Mitwirkung an einer Insolvenzverschleppung oder aus § 826 BGB durch Kreditvergabe an zahlungsunfähige Unternehmen.

So sollten Gläubiger sich spätestens nach Ablauf der Schonfristen einen **Liquiditätsplan** vorlegen lassen, aus dem sich ergibt, dass ihr Vertragspartner aus heutiger Sicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit im laufenden und kommenden Geschäftsjahr ihre Zahlungsverpflichtungen erfüllen können.

2. Absicherung gegen Forderungsausfälle

Gläubigern anzuraten, bei Anzeichen wirtschaftlicher Probleme ihrer Vertragspartner entsprechende Vorkehrungen zu treffen, um Forderungsausfälle zu vermeiden. Hierbei ist z.B. an die Anpassung der Zahlungsmodalitäten (z.B. Verkürzung der Zahlungsziele; Vorkasse, Ausfallversicherungen, Sicherheiten etc.) zu denken. Zudem sollte sichergestellt werden, dass die

Entgegennahme von Gegenleistungen, die von den vertraglich geschuldeten Leistungen abweichen (z.B. Inzahlunggabe, Forderungsabtretung statt Barzahlung) vermieden werden, da diese wegen Inkongruenz angefochten werden können.

In diesen Zeiten ist es entscheidend, die Sonderregelungen und Möglichkeiten für Unternehmen zu kennen.

Gerne können Sie sich an uns wenden, sollten Sie unsere Hilfe bei der Sanierung Ihres Unternehmens oder Insolvenzbeantragung benötigen.

Unser Team von Eigenstetter Helmreich und Partner mbB, Steuerberater und Rechtsanwälte ist für Sie bei allen Fragestellungen in Ihrem Unternehmen der richtige Ansprechpartner.